

Stand: 22.04.2026 06:50:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10554

"Änderungsantrag Haushaltsplan 2026/2027; hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds III: Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung und Arbeit im Bereich der Integration (Kap. 03 12 TG 61)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10554 vom 03.03.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11323 des HA vom 17.03.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds III: Maßnahmen zur Förderung von
Ausbildung und Arbeit im Bereich der Integration
(Kap. 03 12 TG 61)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz der TG 61 (Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung und Arbeit im Bereich der Integration) für das Jahr 2026 von 4.816,4 Tsd. Euro um 4.816,4 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 03 12 wird der Ansatz der TG 61 (Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung und Arbeit im Bereich der Integration) für das Jahr 2027 von 8.088,2 Tsd. Euro um 8.088,2 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Der Haushaltsvermerk der TG 61 entfällt.

In Kap. 03 12 Tit. 686 61 entfällt der Haushaltsvermerk.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weitertragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen. Insoweit laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art. 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.

Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11323 des HA vom 17.03.2026

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokumentes [hier](#)